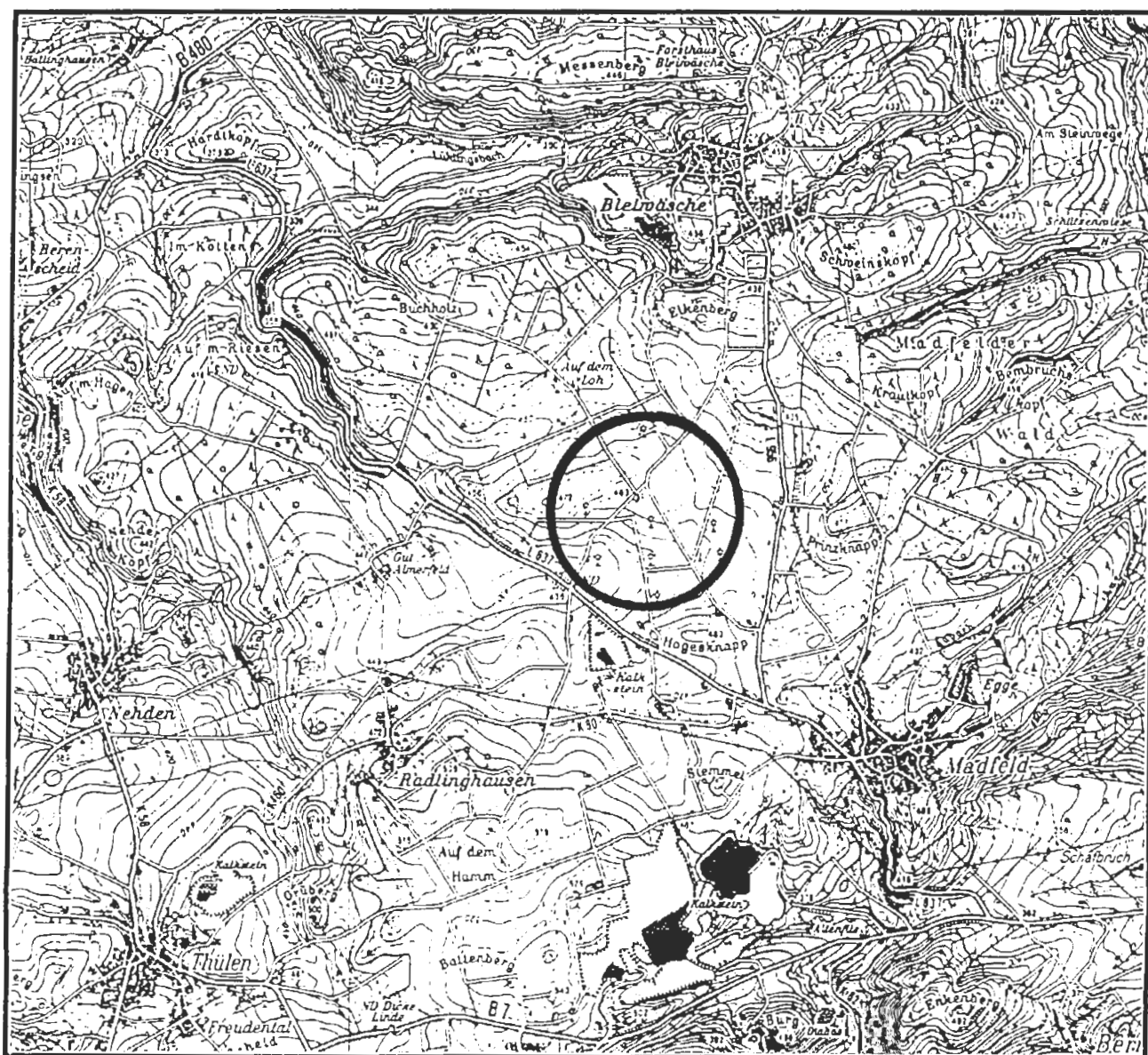




Stadt Brilon



Begründung zur vereinfachten 82. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon, Bereich Madfeld „Windpark“



Übersichtsplan

Maßstab 1:50.000

Inhaltsverzeichnis

zur 82. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der
Stadt Brilon, Bereich Madfeld „Windpark Madfeld“

1. ÜBERBLICK	3
2. ERLÄUTERUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG	3
3. PLANUNGSANLASS	4
4. BISHERIGE VERFAHRENSSCHRITTE	6
5. ERFORDERNISSE DER BAULEITPLANUNG.....	6
a) Allgemeine Erfordernisse.....	6
b) Zu berücksichtigende Belange und Bedürfnisse	6
Übergeordnete Planungen	6
Natur und Landschaft.....	6
FFH – Gebiete.....	7
Umweltbericht	7
Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	7
Schutz des Grundwassers	7
Verkehrliche Erschließung	7
Immissionsschutz.....	8
Wirtschaftlichkeit	8
Bodendenkmäler	8
Weitere Belange und Bedürfnisse Betroffener	8
6. HINWEISE ZU BODENEINGRIFFEN	9

Anlagen

1. Überblick

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 28.500 Einwohnern, die sich auf die Kernstadt und 16 Ortslagen verteilen. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger, Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen. Das Stadtgebiet hat eine überwiegend ländliche Raumstruktur.

Für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung wurde vom Rat der Stadt Brilon am 30.12.1975 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Plan wurde nach der Durchführung des nach dem Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Verfahrens vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 15.10.1981 genehmigt; die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 7. Dezember 1981.

2. Erläuterung der geplanten Änderung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 22. 06. 2006 die Aufstellung der 82. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Ortslage Madfeld „Windpark Madfeld“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage Madfeld, nördlich der L 637 von Madfeld zur B 480. Das Plangebiet umfasst den kompletten Geltungsbereich der im Juli 1996 rechtswirksam gewordenen 40. FNP Änderung „Windpark Madfeld“ und hat eine Größe von ca. 160 ha. In der 40. Änderung wurde eine Vorrangfläche für Windenergienutzung ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Abstimmung wurde zur Standortsicherung des südlich der L 637 gelegenen Steinbruchs die Gesamtfläche in die drei Zonen A „Gebiet für Windenergienutzung, B „Fläche für die Landwirtschaft“ und C „bedingt nutzbare Fläche für Windenergienutzung“ (Windenergieanlagen längstens befristet auf 25 Jahre, Fristbeginn Januar 1998 a.d.V.) dargestellt. Diese Darstellung wird für die 82. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen, da sich an der Abbautätigkeit des Steinbruchs nichts geändert hat.

Im Plangebiet befinden sich zurzeit 11 Windkraftanlagen (WKA) mit einer maximalen Höhe von ca. 140 Metern, gemessen an der Flügelspitze. Sieben weitere Anlagen mit Höhen bis zu 140 Metern wurden von der Bezirksregierung Arnsberg im April 2006 genehmigt. Südlich dieser Fläche, östlich der Ortslage Radlinghausen, wurde durch die 68. Änderung des FNP eine weitere Vorrangzone für die Windkraftnutzung ausgewiesen. In diesem Windpark stehen 12 WKA mit einer maximalen Höhe von 140 Metern, wobei die Anzahl und die maximale Höhe der WKA in einem städtebaulichen Vertrag auf diese Zahl und dieses Maß begrenzt wurden.

Ziel der 82. Änderung ist die maximale Höhe der Windkraftanlagen auf 140 Meter Höhe über Geländeoberfläche, gemessen an der Flügelspitze, zu begrenzen.

Die Ziele des GEP weisen für das Gebiet „Agrarbereich“ aus. Der Landschaftsplan Hoppecketal sieht für den Bereich Landschaftsschutzgebiet Typ A (großräumige

LSG) vor. Im Plangebiet befindet sich das punktuelle Naturdenkmal 2.2.1.01 (Baumgruppe aus zwei Rotbuchen). Die Flächen werden neben der Windenergienutzung zurzeit überwiegend für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

3. Planungsanlass

Zur Zeit der Aufstellung der 40. Änderung des FNP waren Windkraftanlagen mit 75 Meter Höhe (Flügelspitze) Stand der Technik. Der Erläuterungsbericht zur 40. Änderung des FNP empfiehlt nur Anlagen bis 75 Meter Höhe zu zulassen. Da eine Empfehlung in einem Erläuterungsbericht keine rechtliche Bindung auslöst, wurden höhere Anlagen zugelassen. Die technische Entwicklung ist zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Zurzeit sind Anlagen mit einer Flügelhöhe von 140 Metern der normale Standard. Diese Anlagen entfalten eine weitaus gravierendere Wirkung auf das Landschaftsbild als die damals angedachten 75 Meter Anlagen. Da davon auszugehen ist, dass die technische Entwicklung und das Höhenwachstum der Windkraftanlagen weiter voran schreiten wird, ist es aus Gründen des Landschaftsschutzes notwendig, dass Höhenwachstum der Anlagen zu begrenzen.

Alternativenprüfung

Da konkret der bestehende Windpark Madfeld überplant werden soll, scheidet eine Prüfung anderer Standort in diesem Verfahren aus. Vielmehr geht es darum, dass die optimale Art der Höhenbegrenzung gewählt wird. Im Grundsatz bestehen zwei Möglichkeiten der Höhenbegrenzung. Zum einen kann eine Absolute Höhe ü.N.N. als Obergrenze festgesetzt werden. Diese Höhe müsste sich an den vorhandenen Anlagen orientieren. Nach Untersuchung der Höhenverhältnisse (siehe Anlage 1) in den Windparks Radlinghausen und Madfeld kristallisiert sich eine Höhe von ca. 610 Metern ü.N.N. heraus. Dieses Maß entspricht der Höhe der höchsten Anlagen im Windpark Madfeld und den Anlagen im nördlich Teil des Windparks Radlinghausen. Die Anlagen im südlichen Teil des Windparks Radlinghausen erreichen zwar größere Höhen, jedoch bewirkt die vorhandene 380 kV-Leitung eine deutliche Zäsur zwischen dem nördlichen und südlichen Teil. Diese Art der Höhenbegrenzung erscheint jedoch ungeeignet, da sich im südlichen Bereich des Windparks Madfeld eine Senke mit einem Höhenniveau von ca. 435 Meter ü.N.N. befindet. Dies würde bedeuten, dass hier in Zukunft Anlagen mit einer Höhe von ca. 175 Meter möglich wären. Anlagen von dieser Größenordnung würden das großräumige Landschaftsbild nicht durch die absolute Höhe, jedoch durch die in der Regel mit wachsende Rotorgröße noch stärker beeinträchtigen. Das Mikro-Landschaftsbild würde in noch stärkerem Maß beeinträchtigt, da ein Höhenunterschied von den vorhandenen 100 bis 140 Meter hohen Anlagen zu einer solchen Dimension deutlich wahrgenommen werden kann. Diese Art der Höhenbegrenzung ist somit nicht geeignet, eine weitere, noch stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowohl der Nah-, Mittel- als auch der Fernzone- zu verhindern.

Wirkungsanalyse und Abwägung

In der Fernzone (Sichtbarkeitszone, bis 10 km) bewirkt eine Vergrößerung der Anlagenhöhe und der i.d.R. damit einhergehenden Vergrößerung des Rotordurchmessers eine stetige Erhöhung der Wahrnehmbarkeit und damit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Von einer Erhöhung der Sichtbarkeit wäre die Kernstadt (teilw.) und die Ortslagen von Wülfe, Nehden, Thülen, Rösenbeck,

sowie insbesondere Madfeld und Bleiwäsche betroffen. Für die Ortslage Radlinghausen ergäbe sich nur eine minimale, weitere Beeinträchtigung, da der Windpark Radlinghausen die Sicht in diese Richtung ohnehin stark beeinträchtigt. Bei weiteren Dörfern innerhalb des 10 km-Radius besteht aufgrund der topographischen Verhältnisse keine Sichtbeziehung.

In der Mittelzone wäre die Störungswirkung noch höherer Anlagen am ausgeprägtesten. Für diesen, auch als Dominanzzone bezeichneter Bereich, setzt man die drei- bis zehnfache Anlagenhöhe an. Aufgrund der relativ wenig bewegten Topografie und der sehr ausgeprägten Sichtbeziehungen zwischen dem Windpark und den Ortslagen Madfeld und Bleiwäsche ist die Ansetzung des höchsten Wertes gerechtfertigt. Die Dominanzzone umfasst somit zurzeit einen Bereich von 1400 m. Die Dörfer Bleiwäsche und Madfeld liegen momentan am Rande dieser Dominanzzone. Zum einen würde durch eine Steigerung der Anlagenhöhe diese Zone bis in die Ortslagen ausgedehnt. Zum anderen würde die Wahrnehmbarkeit der Anlagen bedingt durch die i.d.R. mit wachsender Größe der Rotoren deutlich zunehmen. Gerade von Teilen Madfelds aus blickt man in den Windpark hinab, so dass selbst die Errichtung einer noch höheren WKA in einer Muldenlage deutlich wahrnehmbar wäre. Dieser Aspekt spricht eindeutig gegen die Festsetzung einer Höhe über N.N. Radlinghausen liegt ebenfalls am Rand der Dominanzzone dieses Windparks, befindet sich jedoch bereits in der gleichen Zone des Windparks Radlinghausen, der das Landschaftsbild in diese Richtung weiterhin bestimmen würde.

In unmittelbarer Nähe des Parks würde die weitere Beeinträchtigung stark ausfallen, da bereits jetzt die absoluten Größen nicht mehr begreifbar sind. Man kann lediglich die einzelnen Anlagen in Relation zueinander setzen, eine Schätzung der einzelnen Höhe ist nicht mehr möglich. Der Unterschied zwischen Anlagen der 100- und 140-Meter-Klasse ist jedoch deutlich wahrnehmbar. Dieser Zustand würde sich durch einen weiteren Sprung in den Größenklassen noch deutlich verstärken.

Insbesondere durch eine mögliche Ausweitung der Mittelzone auf die Ortslagen Madfeld und Bleiwäsche und des steigenden Störpotentials in diesen Orten wird die Notwendigkeit der Begrenzung der Anlagen auf das derzeitige Größenniveau deutlich.

Daher wird als Höhenbegrenzung eine maximale Höhe der Anlagen von 140 Metern vom gewachsenen Boden bis zur Flügelspitze festgesetzt. Diese Höhe fügt sich in die vorhandenen Anlagen ein, wahrt den Bestandsschutz der vorhandenen Anlagen (siehe Punkt 5 Belange der Bauleitplanung, Wirtschaftlichkeit) und ermöglicht den Eigentümern der vorhandenen kleineren Anlagen im Wege des Repowerings eine angemessene Ausbaumöglichkeit. Ein „wachsen“ der Anlagen in eine neue Größenklasse von 180 Metern Höhe oder mehr würde eine sprunghaft steigende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken. Durch die Höhenbegrenzung von 140 Metern wird eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unterbunden. Selbstverständlich besteht seitens der Windkraftbetreiber und Grundstückseigentümer ein Interesse möglichst langfristige Gewinne zu erzielen. Hier wird jedoch das Bedürfnis der Allgemeinheit nach dem Schutz des Landschaftsbildes vor einer noch stärkeren Beeinträchtigung höher gewichtet, als das Interesse an einer sicheren Gewinnerzielung über den Zeitraum der Anlagenlaufzeit hinaus.

4. Bisherige Verfahrensschritte

- 22. 06. 2006 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit §. 13 Abs. 1 BauGB
- 04. 09. 2006 Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz
- 18. 09. 2006 Bestätigung der Landesplanerischen Anpassung (Az. 62.1.8.1-7.3/82)

Die Wahl des vereinfachten Verfahrens unter Verzicht der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und der Umweltprüfung erscheint angemessen, da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind und keine Vorhaben neu zugelassen werden, die eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung neu begründen. Diese Art der Vorhaben sind schon vor der Änderung des FNP möglich gewesen. Durch diese Änderung wird lediglich die Höhenentwicklung beschränkt. Eine Beeinträchtigung von den unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgütern ist durch eine Höhenbegrenzung der Anlagen nicht zu befürchten.

5. Erfordernisse der Bauleitplanung

a) Allgemeine Erfordernisse

Die Anpassung der 82. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon, Bereich Madfeld „Windpark“ an die Ziele der Raumordnung ist erfolgt.

b) Zu berücksichtigende Belange und Bedürfnisse

Übergeordnete Planungen

Die Ziele des GEP weisen für das Gebiet „Agrarbereich“ aus. Der Landschaftsplan Hoppecketal sieht für den Bereich Landschaftsschutzgebiet Typ A (großräumige LSG) vor. Im Plangebiet befindet sich das punktuelle Naturdenkmal 2.2.1.01 (Baumgruppe aus zwei Rotbuchen).

Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Eingriffe sind danach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinflussen können, vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen.

§ 1 a Abs. 3 BauGB legt fest, dass die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich erfolgt.

Im Rahmen der 82. Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vorgenommen, da diese Änderung des FNP lediglich die Höhe der möglichen Anlagen begrenzt und damit gegenüber einer unkontrollierbaren Höhenentwicklung einen positiven Effekt für das Landschaftsbild hat.

FFH – Gebiete

Der vorhandene Windpark wahrt einen Abstand von ca. 800 Metern zum FFH-Gebiet „Buchholz bei Bleiwäsche“. Damit wird der im Windenergieerlass festgelegte Mindestabstand von 200 Metern zu Naturschutz- und FFH-Gebieten weit überschritten. Durch diese Änderung des FNP wird der Abstand nicht verringert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH – Gebietes ist daher nicht zu befürchten.

Umweltbericht

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen und es werden keine Vorhaben neu zugelassen, die eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung neu begründen. Diese Art von Vorhaben ist schon vor der Änderung des FNP möglich gewesen. Durch diese Änderung wird lediglich die Höhenentwicklung beschränkt. Eine Beeinträchtigung von den unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgütern ist durch eine Höhenbegrenzung der Anlagen nicht zu befürchten. Daher wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB gewählt. Eine Umweltprüfung ist somit in diesem Änderungsverfahren entbehrlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen ist hiervon nicht berührt.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Ver- und Entsorgung (im wesentlichen Ableitung der erzeugten Energie) erfolgt durch Erdleitungen und wurde / wird in den Genehmigungsverfahren geregelt.

Schutz des Grundwassers

Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone III B und III C des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“. Die Schutzgebietsverordnung mit den Gebots- und Verbotstatbeständen ist zu beachten.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Wirtschaftswege unter Hinzuziehung privater Grundstücksflächen. Die Zufahrten von den übergeordneten Straßen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern festzulegen.

Immissionsschutz

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf, Reflektionen und Eiswurf wurden / werden in den Genehmigungsverfahren abschließend und verbindlich behandelt. Sie wurden / werden jeweils nach den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetzes geprüft.

Wirtschaftlichkeit

Die ältesten Windkraftanlagen im Park wurden 1998 genehmigt und im Sommer 2000 fertig gestellt. Die Anlagen erreichen durchweg Höhen von knapp 100 Metern und ein Leistungsspektrum von 600 kW bis 1,5 MW. Der Austausch dieser Anlagen zur Leistungssteigerung (Repowering) ist nach Durchführung dieser Flächennutzungsplanänderung durchaus noch möglich. Die Höhe der Anlagen wird auf max. 140 Metern begrenzt, die Leistung jedoch nicht. Der Antrag auf Genehmigung von 7 weiteren Anlagen mit einer Höhe von 140 Metern aus dem Oktober 2005 zeigt, dass diese Anlagenhöhe dem derzeitigen Stand der Technik entspricht und diese Anlagen auch offenbar wirtschaftlich betrieben werden können. Emittenten von Windkraftfonds kalkulieren die Laufzeit der Parks in der Regel auf 20 Jahre. Selbstverständlich ist absehbar, dass die Höhe und die Leistungsfähigkeit der Anlagen weiterhin steigen wird. Ob die Möglichkeit der Gewinnerzielung unter dem Gesichtspunkt sinkender Einspeisevergütungen und langfristig in Abhängigkeit weitere Förderungen durch den Gesetzgeber Änderungen unterworfen ist, kann nur in den Bereich der Spekulation verwiesen werden und kann auch nicht Grundlage für die kommunale Bauleitplanung sein. Die Bauleitplanung ist nicht verpflichtet für die Gewinnmaximierung von Windenergieanlage zu sorgen.

Bodendenkmäler

Im Bereich des Windparks befinden sich die Bodendenkmäler „Wulferinchusen“ und „Hemichusen“. Im Zuge der Bauausführung zweier Windkraftanlagen wurden Teile der Bodendenkmäler im Sommer und Herbst 2006 vom Westfälischen Museum für Archäologie untersucht.

Weitere Belange und Bedürfnisse Betroffener

Die Belange des südlich der L 637 gelegenen Steinbruchs werden durch die Darstellung der Ausschlusszone und der Zone, die nur befristet mit Windkraftanlagen bebaut werden darf ausreichend berücksichtigt.
Weitere Bedürfnisse und Belange sind derzeit nicht erkennbar.

6. Hinweise zu Bodeneingriffen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler.

Bei Bodeneingriffen können weitere (siehe Punkt 5) Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-141; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

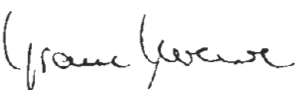
Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Polizeidienststelle in Brilon - (Tel. 02961/9020-0; Telefax 02961/9020-3230) zu verständigen.

Aufgestellt:

Brilon, den 22. März 2007

Der Bürgermeister


Franz Schrewe

Anlage 1

Die nachfolgende Karte zeigt die Lage der Windparks Radlinghausen und Madfeld im Raum. Die Punkte symbolisieren die Standorte der Windkraftanlagen. Man kann die Straße L 673 zwischen den Windparks und die 380 kV Leitung als trennendes Element im Windpark Radlinghausen erkennen.

Es wurde eine Achse vom südlichsten Punkt des Windparks Radlinghausen zur nordöstlichsten Ecke des Windparks Madfeld eingetragen.

Anlage 2

In der sich anschließenden Graphik wurden die Standorte der vorhandenen und genehmigten Windkraftanlagen senkrecht auf o. g. Achse übertragen. Die Y-Achse repräsentiert die Höhe ü. N. N. (Maßstab 1:2.000, beginnend mit 400 Meter ü. N. N.). Die X-Achse (Maßstab 1:20.000) stellt die Achse aus der Karte dar. Ziel der Graphik ist es, die Höhenentwicklung der WKA's von Süd nach Nord darzustellen. Der untere Beginn der Linien symbolisiert den Fuß der Anlage, das obere Ende die Flügelspitze am höchsten Punkt.

Anlage 3

Darstellung der Sichtbarkeitszone (bis 10 km) und der Dominanzzone (z. Zt. bis 1400 m).